

Gemeinde Süpplingenburg

- Die Gemeindedirektorin -

Amt Gemeindedirektorin	DRUCKSACHE SBG 9/2009
Az: GD	
Datum 18.06.2009	

Vorlage der Verwaltung

☒	öffentlich	☐	nicht öffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss Süpplingenburg	18.06.2009	☐	☐	☐
Gemeinderat Süpplingenburg	18.06.2009	☐	☐	☐

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Gemeindedirektorin	Amt zur Beschlussausführung
gez. Pickbrenner		gez. Pickbrenner	(Handzeichen)

Betreff: Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Angelinteressenschaft Süpplingenburg über den Sandteich

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Abschluss des Nutzungsvertrages mit der Anglerinteressengemeinschaft in der vorliegenden Fassung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der bisherige Vertrag mit der Interessengemeinschaft läuft nach 10 Jahren heute ab.

Grundlage für den Neuabschluss ist – wie auch bei dem vorherigen Vertrag – sind die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid des damaligen Amtes für Agrarstruktur BS vom 27.05.1993.

Ein Vertragsentwurf und eine Kopie des Zuwendungsbescheides sind beigelegt.

Anlagen

Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Süpplingenburg,
vertreten durch

**den Bürgermeister Dieter Eckner und die Gemeindedirektorin Karin
Pickbrenner**

nachfolgend Gemeinde genannt

und

der Angler-Interessengemeinschaft Süpplingenburg,

vertreten durch

**den Vorsitzenden Bernhard Witte, Neue Str. 2,
38376 Süpplingenburg**

nachfolgend Interessengemeinschaft genannt

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde gestattet der Interessengemeinschaft die mit dem Betrieb der in ihrer Gemarkung am Sandteich befindlichen Anglerhütte verbundene Nutzung des Teichgeländes.

§ 2

Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet ohne Kündigung, wenn sich die Interessengemeinschaft auflöst.

§ 3

Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 4

Pflichten der Interessengemeinschaft

(1) Die Interessengemeinschaft verpflichtet sich, als Pflegemaßnahmen die Wasseroberfläche des Sandteiches und den Uferbereich sauber zu halten, sowie Teich und Uferböschung von übermäßigem Bewuchs zu befreien. Der Gehweg um den Sandteich ist sauber und begehbar zu halten.

(2) Die Wasserqualität wird von der Interessengemeinschaft überwacht.

(3) Die Teichanlage und das zugehörige Gelände ist pfleglich zu behandeln. Die Interessengemeinschaft übernimmt die alleinige Verantwortung für auf dem Teichgelände von ihr durchgeführte Veranstaltungen und stellt die Gemeinde von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.

(4) Veränderungen am oder auf dem Teichgelände (z.B. Wasserregulierungsmaßnahmen oder Entfernung oder Neuanpflanzungen von Gehölzen) sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 5

Zuschusszahlung

Über die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe eine Bezuschussung der Interessengemeinschaft erfolgt, wird unter Berücksichtigung der geleisteten Pflegemaßnahmen im Rat beschlossen.

Materialaufwendungen, die im Rahmen der Pflegemaßnahmen notwendig sind, werden in Absprache mit der Gemeinde von dieser erstattet.

§ 6

Kündigung

(1) Der Vertrag kann jederzeit von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Gemeinde kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Interessengemeinschaft die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

§ 7 Vertragsschluss

(1) Dieser Nutzungsvertrag ist in zweifacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhalten die Gemeinde und die Interessengemeinschaft.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Pachtvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden neben diesem Vertrag begründen keinerlei Ansprüche.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages ungültig sein, hat das nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Süpplingenburg, den

Bürgermeister

Gemeindedirektorin

1. Vorsitzender